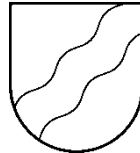


Gemeinde Strengelbach



Verordnung über Entschädigungen und Spesen

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen		Seite 2
Sitzungs- und Taggelder	Anhang 1	Seite 3
Spesen	Anhang 2	Seite 4
Gemeinderat	Anhang 3	Seite 5
Schule, Schulpflege	Anhang 4	Seite 6
Kommissionen und Nebenämter	Anhang 5	Seite 7
Feuerwehr	Anhang 6	Seite 9
Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn	Anhang 7	Seite 10
Berufslernende	Anhang 8	Seite 12

Allgemeine Bestimmung

Der Gemeinderat erlässt in Ergänzung zum Personalreglement 2001 (PR) gestützt auf § 1 Abs. 6 folgende Bestimmungen:

1. Anspruchsberechtigte

Die Mitglieder des Gemeinderates, der Schulpflege, der Kommissionen, der Arbeitsgruppen, das Personal und die Funktionäre der Einwohnergemeinde haben Anspruch auf Vergütung der ihnen durch die Verrichtung beruflicher oder öffentlicher Aufgaben entstehenden Spesen und Verpflegungsauslagen.

2. Taggeld

Das Taggeld hat den Charakter von Erwerbssersatz und wird vom Gemeinderat im Anhang 1 festgesetzt.

3. Sitzungsgeld

Dem Personal werden für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit Sitzungsgelder in der im Anhang 1 dieser Verordnung festgesetzten Höhe ausgerichtet.

4. Fahrspesen

4.1 Für mit beruflichen bzw. öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang stehende Fahrten sind die unter Berücksichtigung der Kosten und des Zeitaufwandes für die Gemeinde günstigsten bzw. zweckmässigsten Verkehrsmittel zu verwenden.

4.2 Für grössere Entfernungen sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen, wenn damit gegenüber der Autobenützung nicht unverantwortlicher Mehraufwand an Zeit verbunden ist.

4.3 Bei der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die effektiven Kosten vergütet. Der Ansatz der 1. Klasse wird entschädigt, wenn mit dem Halbtax-Abonnement gereist wird.

5. Abgeltung

Die Spesen werden als persönliche Ausgaben entschädigt und stellen kein zusätzliches Einkommen dar.

6. Versicherung Vollkaskoversicherung

Die Gemeinde schliesst für Dienstfahrten mit privaten Autos eine Vollkasko-Versicherung mit Selbstbehalt von CHF 300.00 ab. Die Prämien werden durch die Gemeinde bezahlt.

7. Die verschiedenen Entschädigungen und Ansätze werden in den nachstehenden Anhängen geregelt.

Anhang 1

Sitzungs- und Taggelder, sowie Entschädigungen

Funktion	Spezifikation	Entschädigung	Einheit
Sitzungs- und Taggelder			
Sitzung	Ganzer Tag	CHF 200.00	pro Sitzung
	1/2 Tag (3 – 5 Stunden)	CHF 100.00	pro Sitzung
Ordentliche Sitzung	(2 – 3 Stunden)	CHF 50.00	pro Sitzung
Kurz Sitzung	(bis 1 Std.)	CHF 25.00	pro Sitzung*
Präsidentialentschädigung			
zuzüglich zum normalen Sitzungsgeld			
Normale Sitzung		CHF 50.00	pro Sitzung
Kurz Sitzung	(bis 1 Std.)	CHF 25.00	pro Sitzung
Aktuariatsentschädigung			
zuzüglich zum normalen Sitzungsgeld			
Normale Sitzung		CHF 50.00	pro Sitzung
Kurz Sitzung	(bis 1 Std.)	CHF 25.00	pro Sitzung*

*Eine Entschädigung für die Kurz Sitzung wird dann ausgerichtet, wenn ein formelles Protokoll darüber erstellt werden muss.

Personal gemäss § 1 Absatz 2 Personalreglement

Eine Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn die Sitzung, Protokollausfertigung oder Präsidentialarbeit ausserhalb der Arbeitszeit erfolgt.

Verhältnis zu Funktionsentschädigung

Bei Sitzungen von Gemeinderat, Schulpflege, Finanzkommission, Steuerkommission und Wahlbüro besteht für Präsident und Aktuar kein Anspruch auf Präsidential- bzw. Aktuariatsentschädigung.

Für übrige Kommissionen wird die Präsidential- und Aktuariatsentschädigung unabhängig von allfälligen Funktionsentschädigungen (z.B. Feuerwehrkommandant, usw.) ausgerichtet.

Mitgliedschaft in regionalen Verbänden und Vereinen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates und delegierte Angestellte der Verwaltung erhalten für ihren Arbeitsaufwand im Rahmen gemeinderätlicher Delegation in externen Institutionen (Verbände, Vereine, Stiftungen und dergleichen) keine Entschädigung durch die Gemeinde.

² Ausbezahlte Entschädigungen und Sitzungsgelder der Institution stehen dem Gemeinderat und Verwaltungsangestellten zu und sind nicht der Gemeinde abzutreten.

³ Verlängt die Tätigkeit einen besonderen Aufwand, ohne Entschädigung durch die Institution selbst, gewährt die Gemeinde auf Antrag des Delegierten einen angemessenen Ausgleich.

⁴ Die Gemeinderäte und Verwaltungsangestellten legen dem Gemeinderat einmal jährlich ihre Mitgliedschaft im Auftrag der Gemeinde samte erhaltener Entschädigung offen.

Anhang 2

Spesen

	Entschädigung	Einheit
Pauschalspesen (Fahrzeugentschädigungen)		
Bauverwalter	CHF 2'400.00	pro Jahr
Bauverwalter-Stv	CHF 1'200.00	pro Jahr
Geltungsbereich		
Die Pauschalspesenentschädigung deckt sämtliche Fahrten innerhalb des Kantonsgebietes ab.		
Kleiderentschädigungen		
Bauamtsmitarbeiter	CHF 300.00	pro Jahr
Hauswarte	CHF 300.00	pro Jahr
Fachmann Betriebsunterhalt	CHF 300.00	pro Jahr
Spezielle Ausrüstungen (z.B. Arbeitshandschuhe, Schutzbrillen, etc.) werden durch die Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt und gekauft.		
Reisekostentschädigung		
Bahnbillet 2. Klasse		
(Besitzern eines Halbtax-Abos wird das Bahnbillet 1.Klasse vergütet.)		
Personenwagen	CHF 0.70	pro km
Motorrad, Roller oder Mofa	CHF 0.30	pro km
Bus- und Strassenbahngebühren	nach Aufwand	
Parkplatz und Parkausgebühren	nach Aufwand	
Verpflegung		
	Ganzttag	Halbttag
	CHF 50.00	CHF 25.00

Telefonkosten

I. Allgemeines

Grundsätzlich werden mit Ausnahme für Mitarbeitende des Baumats und der Hauswartsdienste keine separaten Telefonkosten abgegolten.

II. Abgabe Mobilgeräte/Übernahme der Abonnements- und Gesprächsguthaben

¹ Um die Erreichbarkeit für dienstliche Zwecke zu garantieren stellt die Gemeinde den Mitarbeitenden des Bauamts und der Hauswartsdienste der Gemeindeverwaltung ein preis- und zweckmässiges Mobilgerät zur Verfügung. Zusatzwünsche (z.B. besonderes Natel) sind privat zu bezahlen.

² Mitarbeitende des Bauamts und der Hauswartsdienst, welche nurw einige dienstliche Telefongespräche zu führen haben, erhalten anstelle eines Mobilgeräts eine Pauschalentschädigung für das Privatabonnement.

³ Die Gemeinde übernimmt die Abonnements- und alle Gesprächsgebühren, soweit diese den üblichen Rahmen nicht überschreiten.

⁴ Die Beschaffung der Mobilgeräte sowie die Koordination von Reparaturen und Serviceleistungen werden zentral über die Abt. Bau mit Absprache der Abt. Finanzen abgewickelt.

⁵ Die zur Verfügung gestellten Mobilgeräte sind Eigentum der Gemeinde. Bei einem Austritt kann das Gerät erworben werden. Falls die Nummer beim Austritt übernommen werden möchte, wird dies mittels einer Übertrittserklärung geregelt.

III. Pauschale Abgeltung bei geschäftlicher Nutzung des privaten Mobiltelefons

Arbeitnehmende des Bauamts und der Hauswarte Dienste die unter die Regelung von Ziff. II. Abs. 2 fallen, haben Anspruch auf Entschädigung zwischen CHF 10.00 und CHF 15.00 pro Monat. Die Festlegung fällt in die Zuständigkeit der Abteilungsleitung Bau.

IV. Spezialfälle

Fehlt eine Regelung, so beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall aufgrund vorausgehender Gesuche. Es können auch Bedingungen daran geknüpft werden.

Anhang 3

Gemeinderat

	Entschädigung	Einheit
Gemeindeammann	CHF 33'500.00	pro Jahr
Vizeammann	CHF 21'500.00	pro Jahr
Gemeinderäte	CHF 18'500.00	pro Jahr

Die Höhe der Entschädigung wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Geltungsbereich

Mit der Pauschalentschädigung werden grundsätzlich alle Aufwendungen die mit der Ausübung des Amtes als Gemeinderat zusammenhängen entschädigt. Es sind dies insbesondere:

- Studium der Akten für die Sitzungen des Gemeinderates
- Vorbereitung der Tagesgeschäfte der zugeteilten Ressorts
- Besprechungen zur Abklärung von Problemen des entsprechenden Ressorts
- Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen und den Gemeindeversammlungen
- Teilnahme an Sitzungen mit anderen Behörden, Kommissionen oder Gremien, sofern der Gesamtgemeinderat anwesend ist.

Zusätzliche Entschädigungen

Dem Gesamtgemeinderat steht für a.o. Aufwendungen und Mehrbelastungen bei einzelnen Projekten ein zusätzliches Sitzungsgeld im Umfang von max. CHF 20'000 pro Jahr zur Verfügung. Das Mitglied muss dem Gesamtgemeinderat einen Antrag über die Höhe der Entschädigung stellen, welcher dann über den gestellten Beitrag entscheidet. Die Ratsmitglieder haben diese Aufwendungen zu deklarieren.

Sitzungs-/Taggelder

Zusätzliche Sitzungs- und Taggelder für Verrichtungen oder Repräsentationsaufgaben können nicht geltend gemacht werden, ausgenommen:

- Besuch von halb- oder ganztägigen Kursen im Rahmen der Ausbildung, Weiterbildung oder von Instruktionen, Tagungen, Meetings innerhalb oder ausserhalb des Gemeindegebietes gem. **Anhang 1**
- Sitzungsgelder als Mitglied von Kommissionen gem. **Anhang 1**
- Normale Spesenentschädigung für auswärtige Tätigkeit gem. **Anhang 2**

Spesen, Telefonentschädigung, Büromaterial, Internet

Den Gemeinderatsmitgliedern und dem Gemeindeschreiber wird eine Pauschalentschädigung ausgerichtet für kleinere

Spesenausgaben (inkl. Büromaterial, Telefon, Internet, etc.) CHF 1'000.00 pro Jahr

Abrechnung

Die Abrechnungen der Ressortinhaber sind durch den Gemeindeammann bzw. Vizeammann zu visieren und der Abteilung Finanzen abzuliefern.

Die Spesenabrechnungen (exkl. Kommissionen) sind quartalsweise zu erstellen.

Entschädigung Vizeammann

Mit der gegenüber den Gemeinderäten höheren Abgeltung sind folgende Tätigkeiten des Vizeammanns abgegolten:

- Vertretung des Gemeindeammanns bei dessen Abwesenheit, insbesondere:
 - Vorbereitung und Leitung der Gemeinderatssitzungen und die allfällige Vorbesprechung mit dem Gemeindeschreiber
 - Unterschreiben der Post und der Sitzungsprotokolle / Protokollauszüge in Vertretung des Gemeindeammanns

Anhang 4

Schule

Entschädigung Schulpflege	Entschädigung	Einheit
Präsident(in)	CHF 10'000.00	pro Jahr
Vizepräsident(in)	CHF 6'500.00	pro Jahr
Übrige Mitglieder	CHF 5'500.00	pro Jahr

Geltungsbereich

Sämtliche Verrichtungen in der Eigenschaft als Schulpflegemitglied sind innerhalb des Gemeindegebietes mit der Entschädigung abgegolten.

Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzliche Sitzungs- oder Taggelder für Verrichtungen oder Repräsentationsaufgaben können nicht geltend gemacht werden, ausgenommen:

- Besuch von halb- oder ganztägigen Kursen im Rahmen der Ausbildung, Weiterbildung oder von Instruktionen, Tagungen, Meetings innerhalb oder ausserhalb des Gemeindegebietes gem. Anhang 1
- Normale Spesenentschädigungen für auswärtige Tätigkeit gem. **Anhang 2**

Sitzungsgelder

Für die Mitglieder der Schulpflege werden für die ordentlichen Schulpflegesitzungen und für die Schulbesuche **keine** Sitzungsgelder ausbezahlt.

Spesen, Telefonentschädigung, Büromaterial, Internet

Den Mitgliedern der Schulpflege wird eine Pauschalentschädigung ausgerichtet für kleinere Spesenausgaben (inkl. Büromaterial, Telefon, Internet, etc.).

CHF	300.00	pro Jahr
-----	--------	----------

Präsidialentschädigung

Diese wird dem Vizepräsidenten gemäss **Anhang 1** ausgerichtet, sofern er die Sitzung vorbereiten und leiten muss.

Aktuariatsentschädigung

Wird nur bei Ausfall des Schulsekretariates gemäss **Anhang 1** ausgerichtet, sofern ein Mitglied der Schulpflege das Protokoll schreiben muss.

Spesen gemäss Anhang 2

Redaktionskommission (Tintenklecks)	Entschädigung	Einheit
Präsident(in)	CHF 500.00	pro Jahr
Übrige Mitglieder	CHF 300.00	pro Jahr

Schulbetrieb

	Entschädigung	Einheit
Lehrmittelverwalter	CHF 3'000.00	pro Jahr
Turnmaterialverwalter	CHF 1'500.00	pro Jahr
Unterhalt Homepage	CHF 3'000.00	pro Jahr
Materialverwalter US/MS Werkraum N1	CHF 500.00	pro Jahr
Materialverwalter OS Werkraum N2	CHF 500.00	pro Jahr
Informatikverantwortlicher	CHF 12'000.00	pro Jahr

	Besoldungsansatz	Lohneinheit	FE	13. ML
Schulgesundheitsdienst				
Schulzahnpflegehelferinnen	CHF 40.00	pro Lektion	Nein	Nein
Schularzt	nach Arzttarif		Nein	Nein
Aufgabenhilfe				
Helferin	CHF 40.00	2 Stunden	Nein	Nein
	CHF 30.00	1 ½ Stunden	Nein	Nein

Anhang 5

Kommissionen und Nebenämter

Funktion	Besoldungsansatz	Einheit
Einwohnerfinanzkommission		
Präsident	CHF 1'000.00	pro Jahr
Mitglieder	CHF 750.00	pro Jahr
Ortsbürgerfinanzkommission		
Mitglieder	CHF 60.00	pro Jahr
Steuerkommission		
Präsident	CHF 700.00	pro Jahr
Wird das Präsidium durch den Kant. Steuerkommissär ausgeübt	CHF 0.00	
Wahlbüro		
Entschädigung Mitglieder Wahlbüro	CHF 40.00	pro Stunde
Entschädigung Einwohnergemeindeversammlung	CHF 50.00	pro Versammlung
<p>Im Wahlbüro werden keine Präsidial- bzw. Aktuariatsentschädigungen gem. Anhang 1 ausbezahlt. Die gleichen Ansätze gelangen auch für das erweiterte Wahlbüro (Stimmzähler) zur Anwendung.</p>		
Wasserkommission		
Vizepräsident	CHF 1'000.00	pro Jahr
Sitzungsgelder gem. Anhang 1		
Bibliothekskommission		
ordentliches Sitzungsgeld Helfer/Bibliothekarin	CHF 25.00*	pro Stunde
Museumskommission		
ordentliches Sitzungsgeld Helfer/Museumsarbeit	CHF 24.00*	pro Stunde

*im Rahmen des Budgets

Funktion	Besoldung	Einheit	FE/13. ML
Waldhaus			
Hüttenwart(in)			
Lohn	CHF 40.00	pro Vermietung	Nein
Spesen	CHF 10.00	pro Vermietung	Nein
Lebensmittelkontrolle			
Pilzkontrolleur	CHF 500.00	pro Jahr	Nein
Landwirtschaft			
Kommunale Erhebungsstelle (KEL)	CHF 40.00	pro Stunde	Nein
Wasserversorgung (Wartgeld inkl. Pumpwerk, Reservoir- und Betriebswartebesorgung)			
Brunnenmeister	CHF 5'200.00	pro Jahr	Nein
Stellvertreter	nach Zeitaufwand		
Strassenbeleuchtung			
Kontrolle und Besorgung	nach Zeitaufwand		
Turnhalle			
Bühnenwart	CHF 300.00	pro Jahr	Nein
Bühnenwart-Stv	CHF 130.00	pro Jahr	Nein
zusätzlich	CHF 30.00	pro Stunde	Nein

Anhang 6

Feuerwehr

Funktion	Besoldung Stand per 01.01.2016	Einheit
Feuerwehrchargen		
Kommandant	CHF 7'500.00	pro Jahr
Pauschalspesen Kommandant	CHF 500.00	pro Jahr
Kommandant-Stv.	CHF 2'500.00	pro Jahr
Chef Ausbildung	CHF 1'000.00	pro Jahr
Materialverwalter	CHF 30.00	pro Stunde
Stv. Materialverwalter	CHF 30.00	pro Stunde
Feuerwehradministrator	CHF 1'500.00	pro Jahr
Chef Einsatzzug	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef Einsatzzug	CHF 100.00	pro Jahr
Chef MS/TLF	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef MS/TL	CHF 100.00	pro Jahr
Chef Pikettzug	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef Pikettzug	CHF 100.00	pro Jahr
Chef Atemschutz	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef Atemschutz	CHF 100.00	pro Jahr
Fahrzeugwart	CHF 30.00	pro Stunde
Fahrzeugwart-Stv.	CHF 30.00	pro Stunde
Chef Verkehrsabteilung	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef Verkehrsabteilung	CHF 100.00	pro Jahr
Chef Sanitätsabteilung	CHF 200.00	pro Jahr
Stv. Chef Sanitätsabteilung	CHF 100.00	pro Jahr
Atemschutz-Gerätewart	CHF 30.00	pro Stunde
Stv. Atemschutz-Gerätewart	CHF 30.00	pro Stunde
Chef Saalwache	CHF 0.00	pro Jahr
Chef Stab	CHF 100.00	pro Jahr
Feuerwehrosold		
Normale Übung		
- Mannschaft	CHF 35.00	pro Übung
- Chargierte (Uof und Of)	CHF 40.00	pro Übung
- Übungsverantwortlicher	CHF 50.00	pro Übung
- Postenchef	CHF 25.00	pro Übung
Einsatzsold	CHF 40.00	erste Stunde
- je weitere Stunde	CHF 30.00	pro Stunde
Saalwache in der Turnhalle	CHF 30.00	pro Stunde
Veranstaltungen		
Hauptübung (maximal)	CHF 1'000.00	
Feuerwehrabend (maximal)	CHF 5'000.00	

Taggeld- und Spesenregelung

Sitzungs-, Taggeldentschädigung gemäss **Anhang 1**

Spesenreglement Entschädigung gemäss **Anhang 2**

Anhang 7

Anstellungsbedingungen für Personal im Stundenlohn

Anstellungsverhältnis

Das Anstellungsverhältnis für die im Stundenlohn Beschäftigten (gem. § 1 Abs. 5 Personalreglement) unterliegt dem Schweiz Obligationenrecht (Art. 319 ff OR).

Anstellungsbehörde, Anstellung

Die Anstellung erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser kann die Anstellungskompetenz an den Verwaltungsleiter oder an die Bereichsleiter delegieren.

Personalkategorien (Stundenlohnskala)

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Stundenlohn werden aufgrund der folgenden Kategorien besoldet:

Funktion	Ansatz ohne FE	Einheit (Stand per 01.01.2014)	FE	13. ML
Abwart im Nebenamt	CHF 25.30	pro Stunde	ja	Inkl.
Reinigungspersonal	CHF 21.65	pro Stunde	ja	Inkl.
- 19- und 20-Jährige	CHF 18.70	pro Stunde	ja	Inkl.
- 17- und 18-Jährige	CHF 16.00	pro Stunde	nein	Inkl.
- 15- und 16-Jährige	CHF 12.00	pro Stunde	nein	Inkl.
- 13- und 14-Jährige	CHF 09.00	pro Stunde	nein	Inkl.
Zählerableser (innen)	CHF 2.10	pro Zähler	nein	Inkl.
	CHF 2.30	pro Zähler	nein	Inkl.

Höhe der Besoldung

Es wird nur die effektiv geleistete Arbeitszeit vergütet.

Anpassung der Stundenlohnansätze

Bei einer vom Gemeinderat beschlossenen generellen Gehaltsanpassung im Sinne von § 21 Abs. 4 PR werden die Stundenlohnansätze entsprechend angepasst.

Die Ansätze werden jeweils zu Beginn einer Amtsperiode vom Gemeinderat überprüft.

Ferienentschädigung (FE)

Die Ferienentschädigung ist in den vorstehenden Stundenlohnansätzen nicht enthalten.

Der Zuschlag richtet sich nach dem Schweiz. Obligationenrecht (OR Art. 329 a). Es gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Alter von 20 - 49 Jahre = 10,63 %

Alter ab 50 Jahre = 13,04 %

Feiertagsentschädigung und Anteil 13. Monatslohn

Die Feiertagsentschädigung, der Anteil 13. Monatslohn, sowie allfällige weitere gesetzliche Leistungen sind in den vorerwähnten Stundenlohnansätzen inbegriffen, soweit dies nicht speziell vermerkt ist.

Versicherungsschutz bei Krankheit und Unfall

- Die im Stundenlohn Beschäftigten sind nur für die Folgen eines Berufsunfalles versichert. Arbeitnehmer(innen) mit durchschnittlich mehr als **8 Stunden Arbeitszeit pro Woche** (beim selben Arbeitgeber) sind zusätzlich gegen Nichtberufsunfälle versichert.
- Im Krankheitsfall haben im Stundenlohn Beschäftigte Anspruch auf Lohnersatzleistungen gemäss Art. 324 a OR, sofern sie regelmässig für die Gemeinde im Einsatz stehen.
- Die im **Stundenlohn Beschäftigten** mit einem durchschnittlichen Jahrespensum von weniger als 40 % sind für die Folgen eines Berufsunfalles versichert. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit durchschnittlich mehr als 8 Stunden Arbeitszeit pro Woche (beim selben Arbeitgeber) sind zusätzlich gegen Nichtbetriebsunfälle versichert.
- Die Dauer der Lohnfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit der nicht dem Personalreglement der Gemeinde unterstellten Mitarbeitenden richtet sich nach dem OR (Berner-Skala).
- Für die im Stundenlohn Beschäftigten mit einem durchschnittlichen Jahrespensum von mind. 40 % gilt § 31 PR.

Personalversicherung

Der Beitritt zur Pensionsversicherung der Gemeinde Strengebach ist obligatorisch, sobald der Jahreslohn den von der Pensionskasse erforderlichen Mindestwert (Koordinationsabzug) erreicht.

Kündigung

Für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses der nicht dem Personalreglement der Gemeinde Strengebach unterstellten Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen des Schweiz. Obligationenrechtes (Art. 334 ff OR) bzw. die Vereinbarungen im individuellen Anstellungsvertrag.

Anhang 8

Berufslernende

Löhne Berufslernende Kaufm. Lehre (B-, E-, M-Profil)

Die Löhne der Lehrlinge werden nach den Empfehlungen des SKV Aargau und nach Absprache mit den umliegenden Gemeinden festgelegt. Der Betrag wird jeweils mit dem Lehrvertrag für die Dauer des Lehrverhältnisses festgelegt.

Arbeitszeit

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden, zuzüglich allfällige Vorholzeit für Brückentage. Die Präsenzzeiten werden vom Lehrmeister festgelegt. Ganze Schultage werden mit 8.4 Stunden angerechnet.

Schulmaterialien und Reisekosten

Die Kosten der Schulmaterialien gehen zu Lasten des Lehrbetriebes. Bei der Anschaffung eines Laptops/PC bezahlt die Gemeinde 50% jedoch max. CHF 500.00.

Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung

Reisekosten, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten der Berufslernenden bzw. des gesetzlichen Vertreter.

Für den Besuch der überbetrieblichen Kurse (ÜK) und des Branchenkundeunterrichtes werden den Lernenden der Gemeindeverwaltung die effektiven Kosten gem. **Anhang 2** entschädigt.

Prämien beim Lehrabschluss

Abschlussnoten

6.0	CHF	950.00	5.2	CHF	550.00
5.9	CHF	900.00	5.1	CHF	500.00
5.8	CHF	850.00	5.0	CHF	450.00
5.7	CHF	800.00	4.9	CHF	400.00
5.6	CHF	750.00	4.8	CHF	350.00
5.5	CHF	700.00	4.7	CHF	300.00
5.4	CHF	650.00	4.6	CHF	250.00
5.3	CHF	600.00	bis 4.5	CHF	200.00